



**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen
Vereinbarung betreffend die gemeinsame
Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat	1
2.2 Genossenschaft Swisslos	2
2.3 Totalrevision	2
2.4 Formell-gesetzliche Grundlage	2
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags	2
4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz	3
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	3
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	3
8. Finanzielle Auswirkungen	3
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
13. Antrag	4

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

1. Zusammenfassung

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Artikel 106 Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden zuvor im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Artikel 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonal sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

An die Stelle der IVLW und der IKV 1937 treten das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), welche beide am 20. Mai 2019 von den zuständigen interkantonalen Gremien beschlossen worden sind.

Der Kanton Bern hat ein erhebliches Interesse, weiterhin in die interkantonalen Geldspielstrukturen eingebunden zu bleiben und über die Genossenschaft Swisslos¹ ein reguliertes und kontrolliertes Geldspielangebot nutzen zu können. Durch die Partizipation an der Genossenschaft Swisslos fliessen dem Kanton Bern derzeit jährlich über 50 Millionen Franken zu, die er für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport einsetzen kann. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher den Beitritt zum GSK und zur IKV 2020.

2. Ausgangslage

2.1 Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

Das neue Geldspielgesetz, als Ersatz des Lotterie- und des Spielbankengesetzes, regelt die Geldspiele umfassender als dies bisher insbesondere im Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 der Fall war. Zudem wurden verschiedene Punkte aus der bisherigen IVLW sowie aus der IKV 1937 bzw. der C-LoRo in das Bundesgesetz übernommen. Dies führt einerseits dazu, dass einige Inhalte der Konkordate nicht mehr in der Regelungskompetenz der Kantone liegen und somit überflüssig werden. Andererseits entsteht für die Kantone in anderen Bereichen, z.B. in Bezug auf die automatisiert und online durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspiele, neuer Regelungsbedarf. Die IVLW wird daher totalrevidiert und neu „gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“ heissen. Die Veränderungen bei der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene und bei der IVLW führen auch zu einem Anpassungsbedarf bei den regionalen Vereinbarungen, der IKV 1937 und der C-LoRo.

¹ Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft („Swisslos“)

2.2 Genossenschaft Swisslos

Die IKV 1937 und die Genossenschaft Swisslos stehen in einem engen Zusammenhang. Mitglieder der Genossenschaft sind die Vertragskantone der IKV 1937.

Beim Inkrafttreten der IKV 1937 bot die Interkantonale Landeslotterie (ILL; heutige Swisslos) lediglich Lose an. Später kamen die Zahlenlotos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben wurden. Jüngst wurde das Produktsortiment mit einem ersten Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) ergänzt, um diesen für die Zukunft lukrativen Teilmarkt nicht den illegalen Online-Geldspielanbietern aus Gibraltar, Malta etc. zu überlassen. Mit einem sozialverträglichen Online-Geschicklichkeitsspielangebot werden sowohl sozial- als auch finanzpolitische Interessen der Kantone wahrgenommen und dem Grundsatz „Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ Rechnung getragen.

Die Übernahme der Sportwetten der Sport-Toto-Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen wie z.B. die Begünstigung des nationalen Sports durch einen Teil des Reingewinns von Swisslos sowie die Sortimentserweiterungen fanden Eingang in die mehrmals angepassten Statuten der Swisslos. Die IKV aus dem Jahr 1937 dagegen wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst.

Die durch Änderungen im übergeordneten Recht ausgelöste Revision der IKV 1937 soll nun auch zum Anlass genommen werden, gewisse Regelungen, die bisher nur in die Statuten der Swisslos Eingang gefunden haben, im Interesse der Transparenz und der demokratischen Abstützung künftig auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung zu verankern.

Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (Geldspielgesetz, gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat und IKV 2020) werden auch eine Revision der Statuten der Swisslos erfordern (vgl. hierzu auch Art. 11 IKV 2020). Hierzu ist gemäss Artikel 13 Buchstabe I der Statuten der Swisslos die Generalversammlung der Swisslos zuständig.

2.3 Totalrevision

Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 wird durch die neue Geldspielgesetzgebung und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Insgesamt soll die bisherige Praxis weitergeführt werden. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ nach wie vor auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten sein.

2.4 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 48 Absatz 1 BV können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die IKV 2020 rechtsetzende Elemente aufweist (z.B. Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin, Gewinnverteilung), fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung² i.V.m. Art. 88 Abs. 4 KV).

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Die IKV 2020 regelt in elf Artikeln

- den gemeinsamen Betrieb der Genossenschaft Swisslos zum Zwecke der gemeinsamen Veranstaltung von Geldspielen (Art. 1),

² KV; BSG 101.1

- die Ablieferung und Verwendung der Reingewinne (Art. 2),
- die Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft (Art. 3),
- gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien (Art. 4),
- die Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit (Art. 5),
- formelle Punkte zur Änderung, Kündigung und zum Inkrafttreten der Vereinbarung (Art. 6, 7 und 9),
- das Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 8),
- die Aufhebung der bisherigen IKV 1937 sowie die notwendigen Schlussbestimmungen (Art. 10 und 11).

Es kann ergänzend auf die Erläuterungen im Bericht zur IKV 2020 verwiesen werden.

4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz

Der Beitritt zur IKV 2020 bedarf keiner formell-gesetzlichen Einführungsbestimmungen auf Stufe Kanton. Es genügt darum ein Beitrittsbeschluss. Im Übrigen sind die Regelungen im Kantonalen Geldspielgesetz (KGSG) zu beachten.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs findet fortlaufend im Rahmen des Austausches in den interkantonalen Gremien sowie in der Genossenschaftsversammlung Swisslos statt.

6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Beitritt des Kantons Bern zur IKV 2020. Damit verbunden sind die üblichen Kompetenzübertragungen an den Regierungsrat, geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen. Aus formellen Gründen bedarf es zudem einer Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 4. September 2002 betreffend den Beitritt zur IKV 1937.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Mittel aus Geldspielen von Swisslos, die der Kanton Bern für gemeinnützige Zwecke einsetzen kann und die sich gegenwärtig jährlich auf über 50 Millionen Franken belaufen, leisten einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Das dient verschiedenen Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit einem Beitritt zur IKV 2020 schafft der Kanton Bern die Grundlage, weiterhin Grossspiele durchführen und an der Genossenschaft Swisslos zu partizipieren zu können, so dass auch künftig namhafte Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden können.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Ein Beitritt zur IKV 2020 zeitigt keine entsprechenden Auswirkungen. Die heutigen Strukturen in der kantonalen Verwaltung können beibehalten werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein Beitritt zur IKV 2020 hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie profitieren jedoch weiterhin indirekt von der gemeinnützigen Mittelverwendung aus Geldspielen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ein Beitritt zur IKV 2020 ermöglicht weiterhin eine gemeinnützige Mittelverwendung aus Geldspielen. Das kommt auch der Volkswirtschaft zugute, da beispielsweise Anschaffungen getätigt werden (z.B. Sportmaterial, Musikinstrumente oder Trachten von Vereinen) oder Bautätigkeit ausgelöst wird (z.B. Bau einer Turnhalle).

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hatte Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur IKV 2020 zu äussern und hat seine Anliegen auf diesem Weg eingebracht. Die zuständige Sicherheitskommission des Grossen Rates wurde in die Vernehmlassung einbezogen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der IKV 2020 beizutreten.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*